



Systemlieferungsvertrag

Vertrag über die Lieferung eines IT-Systems

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	4
1.3	Vertragsbestandteil	4
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung	6
2.2	Schulung	6
2.3	Leistungen nach der Systemlieferung*	6
3	Systemumgebung* des Systems und Beistellungen*	6
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung*	6
4.1	Verkauf von Hardware	6
4.2	Regelungen zur Betriebssoftware	7
4.2.1	Leistungsumfang und Vergütung	7
4.2.2	Abweichende Lizenzbedingungen	8
4.2.3	Bereitstellung der Standardsoftware*	8
4.3	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	8
4.3.1	Leistungsumfang	8
4.3.2	Vergütung	9
4.4	Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	9
4.4.1	Leistungsumfang	9
4.4.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	9
4.4.3	Vergütung	9
4.5	Sonstige Leistungen zur Systemlieferung	9
4.5.1	Leistungsumfang	9
4.5.2	Vergütung	9
5	Schulung	10
5.1	Art und Umfang der Schulungen	10
5.2	Schulungsunterlagen	10
5.3	Vergütung für Schulungen und Schulungsunterlagen	11
6	Dokumentation und Software Bill of Materials (SBOM)*	11
6.1	Art und Umfang der Dokumentation	11
6.2	Weitere Regelungen zur Dokumentation	11
6.3	Software Bill of Materials (SBOM)*	11
7	Systemservice und sonstige Leistungen nach der Systemlieferung*	12
7.1	Arten von Systemserviceleistungen	12
7.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Systems (Störungsbeseitigung)	12
7.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	13
7.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	14
7.2	Beginn/Dauer der Systemserviceleistungen	14



Systemlieferungsvertrag

7.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	14
7.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	15
7.4.1	Vergütung.....	15
7.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	15
7.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	15
7.5.1	Teleservice*.....	15
7.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	15
7.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen.....	15
7.6	Sonstige Leistungen nach der Systemlieferung*	16
7.6.1	Leistungsumfang	16
7.6.2	Vergütung.....	16
8	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software	16
9	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	17
9.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	17
9.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	17
9.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	17
9.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	17
9.2.3	Während sonstiger Zeiten	17
9.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	17
9.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	18
9.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	18
9.4.2	Reisezeiten.....	18
9.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	18
9.6	Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis enthalten sind	18
10	Termin- und Leistungsplan	18
11	Zahlungsplan, Rechnungen	19
12	Verantwortlicher Ansprechpartner	20
13	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	20
13.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	20
13.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	20
13.3	Mitteilung von Kopier- oder Nutzungssperren*	20
13.4	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).....	21
13.5	Entsorgung der Verpackung	21
14	Mitwirkung des Auftraggebers	21
15	Systemlieferung*.....	21
15.1	Demonstration des Systems	21
15.2	Erfüllungsort.....	21
15.3	Versand	21
16	Mängelhaftung (Gewährleistung).....	22
16.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Systems.....	22
16.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	22



Systemlieferungsvertrag

16.3	Mängelmeldungen	22
16.3.1	Form der Mängelmeldung	22
16.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	22
16.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline, Teleservice*	22
16.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	22
16.4.2	Servicezeiten	23
☒	Die vereinbarten Servicezeiten ergeben sich aus der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)	23
16.4.3	Hotline.....	23
16.5	Teleservice*	23
16.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	24
16.7	Vereinbarung zur kaufmännischen Rügepflicht, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist	24
17	Haftungsregelungen	24
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung.....	24
17.2	Haftung bei Verzug	24
17.3	Haftung für entgangenen Gewinn	24
18	Vertragsstrafen bei Verzug	24
18.1	Verzug bei Systemlieferung* oder Teillieferung*	24
18.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	24
19	Weitere Vereinbarungen	25
19.1	Abweichende Mängelklassifizierung	25
19.2	Garantien	25
19.2.1	Auftragnehmergarantien	25
19.2.2	Herstellergarantien.....	25
19.3	Hinterlegung des Quellcodes*	25
19.4	Haftplichtversicherung	25
19.5	Sicherheiten.....	26
19.5.1	Vorauszahlungssicherheit	26
19.5.2	Mängelhaftungssicherheit	26
19.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	26
19.7	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	26
19.8	Sonstige Vereinbarungen	26



Systemlieferungsvertrag

Vertrag über die Lieferung eines IT-Systems

zwischen der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH, Wallinghausener Strasse 8-12, 26603 Aurich
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

„Auftraggeber“

und [wird im Auftragsfall ergänzt]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemlieferungsvertrages ist die Lieferung* des nachfolgend beschriebenen Systems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer, auf der Grundlage eines Kaufvertrages und – soweit nachfolgend vereinbart – der Systemservice.

Rahmenvereinbarung über Mobile C-Bögen-Systeme

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- ☐ Der Pauschalpreis beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
 - ☐ Ausgenommen vom Pauschalpreis sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- ☐ Der Pauschalpreis beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
 - ☐ Ausgenommen vom Pauschalpreis sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.¹
- ☐ Es wird kein Pauschalpreis vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- ☒ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

¹Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 7.4.1

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteil

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 4 bis 29 und den folgenden Anlagen:



Systemlieferungsvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsverzeichnis nebst Anhang		
2	Protokoll technische Aufklärungsgespräch, (sofern vorhanden)		
3	Bewerber- bzw. Bietergemeinschaftserklärung (sofern anwendbar)		
4	Subunternehmerliste (wird im Auftragsfall ergänzt)		
5	Versicherungsnachweis (wird im Auftragsfall ergänzt)		
6	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Lieferung eines IT-Systems – EVB-IT Systemlieferungs-AGB –		
7	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung		
8	Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (wird im Auftragsfall ergänzt)		
9	Muster Mängelbürgschaft (wird im Auftragsfall ergänzt)		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge wie vorstehend

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.2.2, d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.2.2.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.2.2.2.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Systemlieferungs-AGB definiert.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Lieferung* eines IT-Systems (EVB-IT Systemlieferungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Systemlieferungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.



Systemlieferungsvertrag

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung

- ☒ Verkauf von Hardware inkl. integrierter Betreibersoftware
- ☐ Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (Verkauf)
- ☐ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- ☒ Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Systems (z.B. durch Aufstellung, Installation, Customizing* und Integration* der Hardware und Standardsoftware*)
- ☐ Sonstige Leistungen _____

2.2 Schulung

- ☒ Schulung

2.3 Leistungen nach der Systemlieferung*

- ☒ Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- ☒ Sonstige Leistungen gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

3 Systemumgebung* des Systems und Beistellungen*

- ☒ Die Systemumgebung* des Systems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).
- ☐ Die Beistellungen* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beistellungen*	Art der Beistellungen* (HW, SW, IS, S) ¹

Fußnote	Erläuterung
1	HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS= Individualsoftware, S =Sonstige

- ☒ Die Beistellungen* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung*

4.1 Verkauf von Hardware

- ☒ Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) aufgeführte Hardware mit integrierter zum Betrieb bestimmter und notwendiger Software.

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²

Summe der Gesamtpreise _____



Systemlieferungsvertrag

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Bei vereinbartem Pauschal festpreis lediglich im Feld „Summe“ den Anteil am Pauschal festpreis angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschal festpreis anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschal festpreises zu ermöglichen.

4.2 Regelungen zur Betriebssoftware

4.2.1 Leistungsumfang und Vergütung

☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hardware mit solcher Software zur Verfügung zu stellen, die zu deren Betrieb notwendig ist (nachfolgend „Standardsoftware“ oder „Softwarekomponenten“). Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 3) ³	Einzelpreis ⁴	Gesamtpreis ⁴

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Lieferung* aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterege lung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterege lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.2.2). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.

Systemlieferungsvertrag

Fußnote	Erläuterung
4	Bei vereinbartem Pauschalpreis lediglich im Feld „Summe“ den Anteil am Pauschalpreis angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalpreis anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises zu ermöglichen.

4.2.2 Abweichende Lizenzbedingungen

4.2.2.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 3 (s.a. Nummer 4.2.1, Spalte 7)
- Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 7.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.2.2.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
 - ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung stellen.
- ☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.2.4 EVB-IT Systemlieferungs-AGB): _____.
- ☒ Die Verwendung von Open Source Software (ganz oder auch nur in Teilen) ist untersagt.

4.2.3 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☒ gemäß Nummer 4.2.1, wie in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.3 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.3.1 Leistungsumfang

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.



Systemlieferungsvertrag

4.3.2 Vergütung

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 9
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.4 Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.4.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Systems (Ziffer 2.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) beschrieben.

4.4.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

4.4.3 Vergütung

- ☒ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem jeweiligen Pauschalfestpreis abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 9
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.5 Sonstige Leistungen zur Systemlieferung

4.5.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemlieferung* ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

4.5.2 Vergütung

- ☒ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil für die Leistungen beträgt _____.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 9
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.



Systemlieferungsvertrag

5 Schulung

5.1 Art und Umfang der Schulungen

- ☒ Schulungen sind gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) vereinbart.
- ☐ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalpreis enthalten, keine Angabe notwendig

- ☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

5.2 Schulungsunterlagen

- ☐ Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 5.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP ¹	Menge

Fußnote	Erläuterung
1	US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

- ☐ Art und Umfang von Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Es werden Schulungsunterlagen geschuldet, korrespondierend zu den Schulungen der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)



Systemlieferungsvertrag

- ☐ Von Ziffer 2.4.2. und/oder Ziffer 2.4.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende oder zusätzliche Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.3 Vergütung für Schulungen und Schulungsunterlagen

- ☒ Die in Nummer 5.1 vereinbarten Schulungen sowie die Schulungsunterlagen in Nummer 5.2 sind im Pauschalpreis enthalten.
- ☐ Eine Vergütung für die Schulung ist gesondert nach Maßgabe von Nummer 5.1 zu zahlen.

6 Dokumentation und Software Bill of Materials (SBOM)*

6.1 Art und Umfang der Dokumentation

- ☐ Es wird folgende Dokumentation geschuldet:

Lfd. Nr.	Dokumentation für Systemkomponente* aus (z.B. Nummer 4.1 lfd. Nr. 2)	Art der Dokumentation	Anzahl

- ☒ Art und Umfang der Dokumentation des Systems ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

6.2 Weitere Regelungen zur Dokumentation

- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist die Dokumentation gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. _____ in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB sind folgende Teile _____ der Dokumentation gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. _____ bis zum _____ zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- ☐ Abweichend von Ziffer 4.6 Satz 2 und Ziffer 5.4 EVB-IT Systemlieferungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. _____ erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr. _____ statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- ☐ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. _____.

6.3 Software Bill of Materials (SBOM)*

- ☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*
- ☐ im Format SPDX
- ☐ im Format CycloneDX
- ☒ in einem üblichen Format (die Parteien stimmen sich hierüber nach Vertragsschluss ab)

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Systems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach



Systemlieferungsvertrag

diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

7 Systemservice und sonstige Leistungen nach der Systemlieferung*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Systems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

7.1 Arten von Systemserviceleistungen

7.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Systems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

☐ des Systems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wiederherzustellen.

oder

☐ des Systems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten* wiederherzustellen: _____.

oder

☐ folgender Systemkomponenten* gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wiederherzustellen: _____.

oder

☒ gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) wiederherzustellen.

7.1.1.1 Störungsmeldung

7.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

Die Störungsmeldung kann formlos erfolgen.

7.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

☐ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ gemäß Anlage Nr. _____

☒ Die Adresse ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss durch den AN schriftlich mitzuteilen.

.



Systemlieferungsvertrag

7.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart (siehe Ziffer 4.1.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB):

Mängelklasse	Reaktionszeit*	Wiederherstellungszeit*
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

- ☐ Es werden für in Nummer 19.1 vereinbarte Mängelklassen folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☒ Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 18.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

7.1.1.3 Servicezeiten, Hotline

- ☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☒ Weitere Vereinbarungen zur telefonischen Unterstützung (Hotline) gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).
- ☒ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

7.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich



Systemlieferungsvertrag

- ☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen des Systems zu vermeiden, sofern die sich aus der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) ergebenden Maßnahmen nicht ausreichen.

oder

- ☐ für folgende Teile des Systems: _____ oder für die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Teile davon angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen zu vermeiden.

oder

- ☒ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

7.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind: Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

Lfd. Nr. aus Nummer 4.2.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich sobald verfügbar

- ☒ Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)
- ☒ Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände* gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.2.2 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.2.2 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.3.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekanntgegeben werden.

7.2 Beginn/Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen, beginnend mit

- ☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Systems
- ☐ dem Tag nach der Systemlieferung*
- ☒ folgendem Datum: gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

jeweils

- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) vereinbarte Dauer

zu erbringen.

7.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.7.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 4.7.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.



Systemlieferungsvertrag

7.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

7.4.1 Vergütung

- ☐ Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschal festpreis abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschal festpreis beträgt _____ Euro².
- ☐ Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das System wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- ☐ Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 7.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 9
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☒ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

² Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschal festpreis anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschal festpreises zu ermöglichen.

7.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
- ☐ einmalig zum _____.
- ☒ gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

7.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

7.5.1 Teleservice*

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

7.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- ☐ Die Parteien vereinbaren eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen entsprechend dem in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis), jedenfalls aber im nach Ziffer 4.6 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB aufgeführten Umfang zu dokumentieren.
- ☐ Abweichend von Ziffer 4.6 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.



Systemlieferungsvertrag

7.6 Sonstige Leistungen nach der Systemlieferung*

7.6.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung* ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

7.6.2 Vergütung

- ☒ Die sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung* sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- ☐ Der Vergütungsanteil für sonstige Leistungen nach der Systemlieferung* beträgt _____ Euro.
- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung* sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 7.4.1 abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Systemlieferung* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 9.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

8 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Standardsoftware* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
- ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 9.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB zu pflegen.

- ☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
- ☐ Open Source Software* sein,
- ☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- ☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- ☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.
- ☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung.
- ☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Standardsoftware* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

- ☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____
- ☐ auf openCode*.
- ☒ Die Verwendung von Open Source Software (ganz oder in Teilen) ist untersagt.



Systemlieferungsvertrag

9 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

9.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 9.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 9.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 9.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 9.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 9.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 9.2.3 je Tag

9.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

9.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

9.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

9.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

9.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Sätze 2 und 3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird Folgendes vereinbart:
Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.



Systemlieferungsvertrag

9.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

9.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☐ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet, .
- ☒ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis): Separat vergütet werden ausschließlich Röhre und Detektor.

9.4.2 Reisezeiten

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

9.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

9.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis enthalten sind

- ☐ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Leistungen gemäß Nummer _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird eine Preisanpassung nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

10 Termin- und Leistungsplan

- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins TL ¹ , SL ²	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	TL = Teillieferung*
2	SL = Systemlieferung*

- ☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis). Der in Abhängigkeit von der Bestellung abhängige späteste Liefertermin stellt eine echte Vertragsfrist dar.



Systemlieferungsvertrag

11 Zahlungsplan, Rechnungen

- ☒ Zahlungen erfolgen erst nach mangelfreier Inbetriebnahme der zu erbringenden Leistungen.
- ☐ Der Auftragnehmer erhält zum ____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von ____ Euro Zug um Zug gegen Gewährung einer Vorauszahlungssicherheit (siehe Nummer 19.5.1).
- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Leistung gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung, AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung
2	TZ = Teilzahlung
3	SZ = Schlusszahlung

- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen
- ☐ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
- ☐ ____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]
- Dabei ist folgende Leitweg-ID ____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder ____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.
- ☒ Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung:
- Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital. Alle Rechnungen sind an die nachfolgende E-Mailadresse zu richten. Der Auftragnehmer setzt bei jeder Rechnung die E-Mailadresse der Projektsteuerung und des AG in Kopie („cc“).
- Die jeweiligen E-Mailadressen lauten wie folgt:

Rechnungsadresse: zkg-planung@sbr-ingenieure.de

Projektsteuerung: zkg-rechnung@bos-pm.de

Auftraggeber: zkg-rechnung@traegergesellschaft.de

Verstößt der Auftragnehmer bei einer Rechnungslegung gegen vorstehende Vorgaben, gilt seine Rechnung als nicht zugegangen. Der Auftraggeber kann jederzeit abweichende oder weitere Rechnungsadressen benennen.



Systemlieferungsvertrag

12 Verantwortlicher Ansprechpartner

Art des Kontakts	Ansprechpartner des Auftraggebers	Ansprechpartner des Auftragnehmers
Name		
Position		
Organisationseinheit		
Telefonnummer:		
Faxnummer:		
E-Mail:		
Anschrift:		

- ☒ Wird nach Auftragserteilung mitgeteilt.

13 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

13.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen

Fußnote	Erläuterung
1	Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

13.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) zu beachten.
- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten: BSIG, B3S.

13.3 Mitteilung von Kopier- oder Nutzungssperren*

- ☒ Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren* in den Systemkomponenten* bekannt.



Systemlieferungsvertrag

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren* in den Systemkomponenten* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. _____.

13.4 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB)

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

13.5 Entsorgung der Verpackung

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin, Zeitraum	Ort

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

15 Systemlieferung*

15.1 Demonstration des Systems

Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 11.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB

- ☐ ergeben sich Regelungen zur Demonstration, deren Dauer und die vorzuführenden Funktionalitäten aus Anlage Nr. _____.
- ☐ erstellt der Auftragnehmer die erforderlichen Testdaten zur Durchführung der Demonstration.
- ☐ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ erbringt der Auftragnehmer weitere Unterstützungsleistungen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

15.2 Erfüllungsort

- ☒ Erfüllungsort (abweichend von Ziffer 12.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) ergibt sich aus der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

15.3 Versand

- ☒ Abweichend von Ziffer 12.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird hinsichtlich der Versand- und Verpackungskosten folgende Regelung getroffen: Es gelten die Regelungen aus der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)



Systemlieferungsvertrag

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

16.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Systems

- ☐ Es gilt Ziffer 13.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate, _____ Monate beträgt.
- ☒ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis). Eine Verkürzung der Verjährungsfrist zur Ausübung auch nur bestimmter Gestaltungsrechte von unter 24 Monaten, wie es bspw. Ziff. 13.2 EVB-IT System-AGB vorsieht, erfolgt nicht...
- ☐ Anstelle der in Ziffer 13.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____-monatige Frist.

16.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teillieferungen* gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Mängelmeldungen

16.3.1 Form der Mängelmeldung

- ☒ Die Mängelmeldung bedarf keiner bestimmten Form.

Abweichend von Ziffer 10.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

16.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt

- ☐ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontakt Daten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

- ☒ gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

16.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline, Teleservice*

16.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:



Systemlieferungsvertrag

Mängelklasse	Reaktionszeit*	Wiederherstellungszeit*
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

☒ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* ergeben sich aus der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung, soweit der AN nicht anderweitig Kenntnis hierüber erhält, während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 18.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

16.4.2 Servicezeiten

☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☒ Die vereinbarten Servicezeiten ergeben sich aus der Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

16.4.3 Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

16.5 Teleservice*

☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)



Systemlieferungsvertrag

16.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- ☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis)

16.7 Vereinbarung zur kaufmännischen Rügepflicht, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist

- ☐ Es werden gemäß Anlage Nr. _____ von § 377 HGB abweichende Regelungen getroffen.
- ☒ Die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB wird abbedungen, soweit es sich nicht um offene Mängel handelt.

17 Haftungsregelungen

- ☒ Etwaige sich aus den EVB-IT Systemlieferungs-AGB ergebende Haftungsbeschränkungen gelten nicht. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei einem Auftragswert* über 100.000 EURO insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung bei Verzug

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gelten für die Haftung für Verzug die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.3 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen bei Verzug

18.1 Verzug bei Systemlieferung* oder Teillieferung*

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teillieferungen* gemäß Nummer 10 festgelegten Termine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei Verzug der Systemlieferung* oder Teillieferung* die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☒ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist Anknüpfungspunkt und Höchstwert für eine Vertragsstrafe die Netto-Schlussrechnungssumme.

18.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 7.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Systemlieferung* vereinbart.
- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 16.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.
- ☒ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist Anknüpfungspunkt und Höchstwert für eine Vertragsstrafe die Netto-Schlussrechnungssumme.



Systemlieferungsvertrag

19 Weitere Vereinbarungen

19.1 Abweichende Mängelklassifizierung

- ☒ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden die in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) genannten Mängelklassen vereinbart.

19.2 Garantien

19.2.1 Auftragnehmergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 16 und Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) vereinbarten Mängelhaftung die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

19.2.2 Herstellergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Art der Garantie (z.B. VOS/BIS ¹)

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- ☐ Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

19.3 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Es wird gemäß Ziffer 16.1 EVB-IT-Systemlieferungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* vereinbart:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.2.1	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

19.4 Haftpflichtversicherung

- ☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 17.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird vereinbart.



Systemlieferungsvertrag

- ☒ Ziffer 17.1 der EVB-IT System-AGB gilt mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer
- ☒ eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einer in der Europäischen Union oder im EWR ansässigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen hat, die er mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Höhe von min. 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall vorzuhalten hat. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Zweifache dieser Deckungssumme betragen.
 - ☒ eine Produkthaftpflichtversicherung bei einer in der Europäischen Union oder im EWR ansässigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen hat, die er mit einer Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von min. 25 Mio. € und für Sach- und Vermögensschäden Höhe von min. 10 Mio. EUR jeweils pro Versicherungsfall vorzuhalten hat. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Zweifache dieser Deckungssumme betragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich der Versicherungsschutz wesentlich ändert, insbesondere wenn die Gesamtversicherungssumme oder ein Sublimit abgesenkt, eine Deckung gekündigt oder der Versicherungsschutz anderweitig eingeschränkt wird.

Der Nachweis des Versicherungsschutzes wird als Anlage Nr. 5 zum Vertrag genommen. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers.

19.5 Sicherheiten

Sicherheiten sind abweichend von den EVB-IT-Systemlieferungs-AGB in Ziff. 19.8.7 und 19.8.8 geregelt.

19.5.1 Vorauszahlungssicherheit

- ☐ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungssicherheit statt 100 % der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100 % der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

19.5.2 Mängelhaftungssicherheit

- ☐ Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 18.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit: _____ % des Auftragswertes*.

19.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), werden die Parteien nach Beauftragung eine schriftliche Vereinbarung treffen, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. DSGVO). Näheres regelt Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).
- ☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

19.7 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

19.8 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:



Systemlieferungsvertrag

- 19.8.1 Einzelne Lieferungen und Serviceleistungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Abruf des Auftraggebers ausgelöst (nachfolgend 'Abruf'). Jeder Abruf konkretisiert Menge, Lieferort und -termin auf Basis der in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) vereinbarten Einheitspreise und Parameter. Durch den Abruf entsteht kein eigenständiger EVB-IT-Systemlieferungsvertrag; dieser Vertrag bleibt der alleinige Vertragsrahmen.
- 19.8.2 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für das reibungslose Zusammenwirken der von ihm erbrachten Vertragsleistungen untereinander.
- 19.8.3 Soweit nicht weitergehende Qualitätsstandards vereinbart sind, schuldet der Auftragnehmer eine sorgfältige und gewissenhafte Leistung, die den Gepflogenheiten eines ordentlichen Geschäftsmanns und der branchenüblichen Qualität entspricht.
- 19.8.4 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie Bestimmungen überörtlicher und örtlicher Behörden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über diese Vorschriften und Bestimmungen sowie etwaige Änderungen zu informieren.
- 19.8.5 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. Der Auftragnehmer bleibt für die Vertragsleistungen und deren ordnungsgemäße Erbringung auch dann verantwortlich, wenn er seine Leistungen mit dem Auftraggeber abgestimmt hat, der Auftraggeber vom Auftragnehmer vorgelegte Entwürfe oder Ausführungsunterlagen gesehen oder genehmigt hat oder die Parteien ein Projektteam bilden.
- 19.8.6 Die im System integrierte, zum Betrieb notwendige Software (Betriebssoftware/Firmware) wird im Rahmen dieses Vertrages der Standardsoftware i.S.d. EVB-IT Systemlieferungs-AGB gleichgestellt. Die Regelungen der AGB zu Nutzungsrechten, Mängelhaftung und Softwarepflege gelten für diese Software entsprechend.
- 19.8.7 Als Vertragserfüllungssicherheit ist der Auftraggeber berechtigt, 10% der Netto-Auftragssumme einzubehalten. Den Einbehalt kann der Auftraggeber solange von den Abschlagsrechnungen vornehmen, bis der vollständige Einbehalt erreicht ist.
- Dem Auftragnehmer steht es frei, den Einbehalt durch eine Bürgschaft abzulösen. Dies ist auch vor Geltendmachung des Einbehalts durch den Auftraggeber möglich. Sofern sich der Auftragnehmer zu einer Ablöse bzw. sofortigen Stellung einer Bürgschaft entschließt, ist die Bürgschaft jeweils in voller Höhe zu stellen, auch wenn basierend auf etwaigen Abschlagsrechnungen noch kein 10%-iger Einbehalt vorgenommen werden konnte. Die Auszahlung des ggf. bereits erfolgten Einbehalts erfolgt Zug um Zug gegen Gestellung der Bürgschaft. Bis zur Auszahlung sichert die Bürgschaft nur den Differenzbetrag des vom Auftraggeber einbehaltenen Betrages bis zu 10% der Netto-Auftragssumme.
- Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den einbehaltenen Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen..
- Sofern der Auftragnehmer eine Bürgschaft stellt, geschieht dies nach nachfolgender Maßgabe:
- Der Auftragnehmer leistet in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme eine Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
- Legt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht spätestens bei Ausführungsbeginn vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen oder zu verzinsen. Der einbehaltene Betrag wird vielmehr ausbezahlt, sobald und soweit der Auftragnehmer eine vertragsgerechte Erfüllungsbürgschaft nachgereicht hat.
- Die Bürgschaft muss dem Muster gemäß Anlage 8 entsprechen.]
- Die Vertragserfüllungssicherheit dient der Absicherung aller Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschließlich Abrechnung, der Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafen, Bereicherungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen, Regress- und Freistellungsansprüche. Die Bürgschaft sichert in vorgenanntem Umfang auch Ansprüche des Auftraggebers gegen dem Auftragnehmer in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der



Systemlieferungsvertrag

Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Werkvertrag erbracht und/oder zu erbringen hat sowie Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).

Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme Zug um Zug gegen Gestellung einer vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurückzugeben. Die Rückgabe im Falle eines Einbehalts erfolgt durch Auszahlung.

Bis zu dem Sicherheitenaustausch gilt: Mit der Abnahme sichert die Vertragserfüllungssicherheit etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers nur noch in Höhe von maximal 5 % der Netto-Abrechnungssumme.

- 19.8.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, als Gewährleistungssicherheit einen Bareinbehalt in Höhe von 5% der Netto-Abrechnungssumme geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Bareinbehalt durch Gestellung einer Bürgschaft nach nachfolgender Maßgabe abzulösen:

Der Auftragnehmer leistet in diesem Fall in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme eine Gewährleistungssicherheit durch Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers.

Die Bürgschaft muss dem Muster gemäß Anlage 9 entsprechen.

Die Gewährleistungssicherheit dient der Sicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer (einschließlich der bei Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), der Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen, Regress- und Freistellungsansprüchen. Die Gewährleistungssicherheit sichert in vorgenanntem Umfang auch Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Werkvertrag erbracht und/oder zu erbringen hat.

Soweit dem Auftraggeber eine Vertragserfüllungssicherheit zur Verfügung steht, hat der Auftragnehmer die Gewährleistungssicherheit Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen. Sofern es sich bei der Vertragserfüllungssicherheit um einen Bareinbehalt handelt, erfolgt die Rückgabe zur Auszahlung des über die 5% der Netto-Abrechnungssumme hinausgehenden Betrages.

Nach Mitteilung des Prüfergebnisses der Schlussrechnung reduziert sich die Gewährleistungssicherheit auf 5 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber den Austausch der überlassenen Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme Zug um Zug gegen Übergabe einer Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme verlangen. Eine Erhöhung der Gewährleistungssicherheit durch Prüfung der Abrechnungssumme erfolgt nicht.

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft richtet sich sinngemäß nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers erfolgt.

- 19.8.9 Die Bestimmungen zum Subunternehmereinsatz gelten auch für Dienstleistungsverträge mit Einzelpersonen (Freelancer) und Verleihunternehmen.

- 19.8.10 Die Demonstration der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 11 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB ohne wesentliche Mängel, die Übergabe der vollständigen Revisionsunterlagen sowie die Möglichkeit der Schulungen inkl. Bereitstellung der Unterlagen gelten in der Gesamtheit als Abnahme im Sinne des Leistungsverzeichnisses und dieses Vertrages. Im Hinblick auf die Demonstration der Betriebsbereitschaft gilt dieser Punkt als akzeptiert, wenn der Auftraggeber die Systemlieferung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Demonstration der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 11.4 zurückweist oder Mängel geltend macht. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die vertraglich vereinbarten Fristen (insbesondere Gewährleistungsfrist und Softwarepflegezeitraum) beginnen mit dem Datum der Abnahme.

- 19.8.11 Die Laufzeit der Service-/Wartungsvertragspflichten gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) für



Systemlieferungsvertrag

jedes einzeln abgerufene Gerät bestimmt sich nach der dort vorgesehenen Anzahl von Betriebsjahren ab Abnahme des jeweiligen Geräts. Sie läuft unabhängig vom Ende der Rahmenvereinbarungslaufzeit.

- 19.8.12 Ziffer 19.3 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass personenbezogene Daten vom Auftragnehmer nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sofern gesetzliche Vorschriften dies anordnen oder erlauben.
- 19.8.13 Unterlagen, Daten, Werkzeuge oder Einrichtungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen übergibt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer stehen hieran über den Vertragszweck hinausgehenden Nutzungsrechte und keine Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte zu.
- 19.8.14 Etwaige vor Vertragsschluss ausgeführte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zuge des Vergabeverfahrens erstellt hat, sind als akquisitorische Leistungen unentgeltlich erbracht.
- 19.8.15 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle für den Betrieb notwendigen Zugriffsdaten (bspw. Admin-Rechte, Passwörter, Konfigurationsdokumente) spätestens bei Vertragsende oder auf Anforderung des AG herauszugeben. Der AN kann bzgl. dieser Leistung kein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.
- 19.8.16 Der Vertrag kommt durch Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren zustande. Die Vertragsausfertigung dient der Nachdokumentation des Vertragsschlusses. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages.
- 19.8.17 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform.
- 19.8.18 Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Vertragsanlagen unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 19.8.19 Es gilt deutsches Recht.
- 19.8.20 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorsieht, Aurich.

☒ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Name

Datum, Name